

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 21

Freiburg, 13. November

1930

Inhalt: Facultates absolvendi a censuris ob peccata apostasiae, haeresis et schismatis incursis. — Kommunionpatene. — Weltmissionssonntag. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfälle.

Facultates absolvendi a censuris ob peccata apostasiae, haeresis et schismatis incursis.

Vi facultatis Episcopis Germaniae per rescriptum S. Poenitentiarie ad Adulphum S. R. E. Cardinalem Bertram Archiepiscopum Wratislaviensem de die 29. Septembris 1930 transmissum concessae de lego omnes meae Archidioecesis confessarios rite approbatos, ut possint absolvere proprios poenitentes, etiam alieno civili dominio forte subiectos, pro utroque foro, omissa abiuratione iuridice peracta, praemissa tamen abiuratione saltem secreta coram confessario, a censuris ob peccata apostasiae, haeresis et schismatis incursis, iniunctis de iure iniungendis; fortiter tamen et suaviter eosdem poenitentes monentes, ut apostasiam, si forte coram magistratu civili declarata fuerit, quatenus absque gravi incommodo fieri potest, ad scandali remotionem, retractent. Praesentibus ad triennium valituris.

Friburgi Brisg., die 24. Octobris 1930.

† Carolus
Archiepiscopus.

Kommunionpatene.

Nach der Glaubenslehre unserer heiligen katholischen Kirche ist Christus im allerheiligsten Sakrament des Altars sowohl unter jeder der beiden Gestalten, als auch in jedem Teilchen derselben ganz und ungeteilt zugegen. Die Kirche hat deswegen strenge befohlen, daß die Priester bei der hl. Messe die etwaigen Partikeln auf dem Korporale oder im Speisekelch sorgfältig sammeln und mit dem hl. Blut ehrfürchtig genießen.

Aus dem gleichen Grunde schreibt sie ausdrücklich vor, daß bei der Austeilung der hl. Kommunion an die Gläubigen das Herabfallen nicht bloß der ganzen hl. Hostie, sondern auch kleiner Teilchen auf die Kleider oder auf den Boden gewissenhaft vermieden werde.

Bis in die Gegenwart hinein hat diesem Zweck das Kommuniontuch gedient. Daneben war in manchen Teilen der katholischen Kirche auch die Kommunionpatene in Gebrauch, welche bei der Austeilung der hl. Kommunion durch den Bischof allgemein vorgeschrieben ist.

Um auch in dieser Hinsicht die liturgische Einheit zu bewirken, hat der hl. Vater Pius XI. am 25. März 1929 (A. A. S. 1929 p. 631 ss.) bestimmt, daß in der ganzen Kirche anstelle des bisherigen Kommuniontuches die Kommunionpatene Verwendung finde. Dieselbe soll aus Silber oder sonstigem vergoldeten Metall bestehen und aus praktischen Gründen keinerlei Verzierungen auf der Oberfläche tragen. Die Kommunionzierenden haben diese Patene unter das Kinn zu halten und nach der hl. Speisung an das Nächstkommunionzierende weiterzugeben, wobei besonders zu beachten ist, daß die Patene nicht einseitig gesenkt oder gar umgekehrt werde, damit die darauf liegenden Partikel nicht auf die Kleider oder auf den Boden fallen. Nach der Rückgabe der Patene an den Priester soll sie derselbe bei Austeilung der hl. Kommunion während der hl. Messe in den Kelch, bei Austeilung vor oder nach der hl. Messe in das Ciborium purifizieren.

Zu Ausführung dieser Vorschrift des hl. Vaters ordne ich an, daß vom 1. Januar 1931 an für alle Pfarrkirchen, Kuratienkirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien, in denen die hl. Kommunion ausgeteilt wird, eine den obigen Vorschriften entsprechende, ovale und genügend große Kommunionpatene aus örtlichen Mitteln von den Goldschmieden der Erzdiözese beschafft werde. Dieselbe ist in den Klosterkirchen von den Angehörigen des Klosters, sowie in den Erzbi. Erziehungsanstalten (Gymnastikonvikten, Erzbi. Theol. Konvikt und Priesterseminar) an obigem Termin sofort in Gebrauch zu nehmen. In den anderen Kirchen ist sie vorerst allgemein bei der hl. Kommunion der Kinder zu verwenden, die dazu sorgfältig an der Kommunionbank einzuläuben sind. Es steht außer-

dem nichts im Wege, daß die Kommunionpatene auch jetzt schon bei der Austeilung der hl. Kommunion an die Erwachsenen Eingang findet, sofern nicht der zu große Andrang von Ungeübten an den Tisch des Herrn davon abräth.

Zur Verminderung der Schwierigkeiten erlaube ich, daß der Mesner oder ein geeigneter Ministrant die Kommunionpatene jeweils dem ersten der Kommunikanten übergibt und dem letzten einer Reihe an der Kommunionbank wieder abnimmt, um sie dem ersten der folgenden Reihe zu reichen und nach Beendigung der Kommunionausteilung auf den Altar zurückzubringen, wo sie nach der oben mitgeteilten Anweisung zu purifizieren ist.

Ich habe auch nichts dagegen einzuwenden, daß der Mesner oder ein geeigneter Ministrant die Kommunionpatene bei großen Kommunionkonkursen oder bei Austeilung der hl. Kommunion an Schwachsichtige oder an zittrige, alte Leute und dergleichen unter das Kinn der Kommunizierenden hält.

Außer Gebrauch ist die Kommunionpatene im Tabernakel oder an einem würdigen Ort in der Sakristei aufzubewahren und anlässlich der Kirchenvisitation dem Bischof vorzuweisen.

Ueber die Ausführung vorstehender Anordnung haben die Pfarrämter und Pfarrkuratien bis zum 1. Mai 1931 an das Erzb. Ordinariat zu berichten und die gesammelten Erfahrungen mitzuteilen.

Freiburg i. Br., den 4. November 1930.

† Carl
Erzbischof.

(Ord. 7. 11. 1930 Nr. 12 108)

Weltmissionssonntag.

Der Weltmissionssonntag, den der Hl. Vater für die gesamte Kirche angeordnet hat, wird in diesem Jahre am zweiten Adventsontag gehalten.

Er ist ein Feiertag der Universalität und Katholizität der Kirche, an der wir uns des großen, alle Menschen umfassenden Liebesgebotes des Herrn und der Pflicht, an der Ausbreitung des Reiches Gottes mitzuwirken, besonders erinnern. Nach dem Willen des Hl. Vaters sollen die Herzen der Gläubigen bei diesem Anlasse erneut für das große Werk der Weltmission erwärmt werden und soll der Tag ein gut vorbereiteter Werbetag für das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung, den Franziskus-Kaveriusverein sein.

In allen Predigten wolle darum die Notwendigkeit und Pflicht der Missionshilfe und die Unterstützung des Franziskus-Kaveriusvereins dargelegt werden. In jeder

hl. Messe ist die Oration aus dem Formular „De propaganda fide“ als imperata pro re gravi einzulegen. Die Kollette, die in allen Gottesdiensten abzuhalten ist, soll eine besondere Gabe für das Päpstliche Missionswerk sein und den Gläubigen dringend empfohlen werden, wobei in der Wahl der Worte der allgemeinen wirtschaftlichen Not gewiß Rechnung zu tragen ist. Diese Kollette ist bei Ueberführung der Missionsalmosen an die Erzb. Kollektur besonders zu bezeichnen und nicht einfach unter den übrigen Einnahmen des Franziskus-Kaveriusvereins zu verrechnen.

Bei dieser Gelegenheit erinnern wir daran, daß gemäß der ausdrücklichen Weisung des Hl. Vaters und einem Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz in jeder Pfarrgemeinde der Franziskus-Kaveriusverein einzuführen und eifrig zu fördern ist. Missionsbegeisterte Laien wolle man zu Förderern und Förderinnen bestellen.

Das Jahrbuch der Unio cleri pro missionibus, in dem Predigtmaterial enthalten ist, wird laut Mitteilung der Zentrale rechtzeitig vor dem Weltmissionssonntag an die Mitglieder dieser Vereinigung versandt werden. Die Herren Geistlichen, welche nicht Mitglieder des genannten Priestermissionsbundes sind, erhalten auf Ansuchen vom Generalsekretariat des Franziskus-Kaveriusvereins in Aachen (Pontstraße 78/80) geeignetes Material. Auch Aufnahmescheine, Fördererbüchlein und sonstiges Werbematerial für den Verein stehen zur Verfügung.

Wir benützen die Gelegenheit, um allen Geistlichen zu empfehlen, soweit es noch nicht geschehen ist, persönlich der Unio cleri pro missionibus beizutreten (Meldung bei Domkapitular Msgr. Dr. W. Reinhard), und sie zu mahnen, sich mit aller Liebe bei den ihnen anvertrauten Gläubigen für den Franziskus-Kaveriusverein einzusetzen, sowie bei den Kindern das Werk der hl. Kindheit zu fördern.

Freiburg i. Br., den 7. November 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Neuweier, decanatus Bühl.

Collatio libera. Petitores libellos intra 14 dies proponant.

Sterbfälle.

4. Okt.: Franz Henn, Pfarrer in Bortal, † in Erlenbad.
26. " Josef Honikel, Stadtpfarrer in Sinsheim.
30. " Dr. Josef Schofer, Päpstl. Hausprälat, Erzb. Geistl. Rat ad hon. in Freiburg i. Br.
1. Nov.: Anton Ziegler, Pfarrer in Neutweier.

R. I. P.

